Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2514

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission der EWG

für

I. eine Richtlinie des Rats über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln

ergänzt durch den neu vorzulegenden Entwurf eines Beschlusses des Rats über die Einsetzung eines Ständigen Futtermittelausschusses

II. a) einen Beschluß des Rats zur Einsetzung eines Ständigen Veterinärausschusses

b) eine Richtlinie des Rats zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch

c) eine Richtlinie des Rats zur Regelung gesundheitlicher und lebensmittelrechtlicher Fragen beim Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen

d) eine Richtlinie des Rats zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern

III. a) einen Beschluß des Rats zur Einsetzung eines Ständigen Lebensmittelausschusses

b) eine Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

die geänderten Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für

c) eine Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

d) eine Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Antioxydantien, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

e) eine Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kakao und Schokolade

den Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für

f) eine Richtlinie des Rats über Konfitüren, Marmeladen, Gelees und Maronenkrem

— Drucksache V/1893 —

A. Bericht des Abgeordneten Marquardt

Die vorliegenden Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurden dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben des Herrn Bundestagspräsidenten vom 20. Juni 1967 federführend überwiesen.

Durch die Vorlage der Kommission sollen eine Reihe von Richtlinienvorschlägen des Veterinär- und Lebensmittelrechtes geändert werden. Wesentlicher Inhalt der Richtlinienvorschläge bzw. Entwürfe für Beschlüsse des Rates ist die Einsetzung von drei ständigen Ausschüssen, die eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gewährleisten sollen.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Ausschüsse:

1. Ein „Ständiger Futtermittelausschuß", der für die vom Rat im Futtermittelbereich erlassenen Vorschriften zuständig sein soll, u. a. für die Durchführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln.

2. Ein „Ständiger Veterinärausschuß", der für die vom Rat im Veterinärbereich erlassenen Vorschriften zuständig sein soll. In der vorliegenden Drucksache sind dabei folgende Bereiche besonders angesprochen:

   a) Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch

   b) Regelung gesundheitlicher und lebensmittelrechtlicher Fragen beim Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen

   c) Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern.

3. Ein „Ständiger Lebensmittelausschuß", der für die vom Rat im Lebensmittelbereich erlassenen Vorschriften zuständig sein soll, insbesondere

   a) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

   b) Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

   c) Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Antioxydantien, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

   d) Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kakao und Schokolade

   e) für Konfitüren, Marmeladen, Gelees und Maronenkrem.

In seiner Sitzung vom 18. Januar 1968 stellte der Ausschuß fest, daß er bereits in der 4. und Anfang der 5. Wahlperiode zu den Fragen der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln — Drucksache IV/2801 — und der Errichtung eines Veterinärausschusses — Drucksache V/560 — Stellung genommen hatte. Dem Ausschuß lagen als Grundlage für seine Beratungen die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Oktober 1967 und die Stellungnahme des Gesundheitsausschusses des Bundestages, der sich zu der Vorlage gutachtlich geäußert hatte, vor. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schloß sich bei seinen Beratungen den Vorschlägen des Gesundheitsausschusses im wesentlichen an und hob, wie auch der Gesundheitsausschuß, hervor, daß sowohl in den Richtlinien des Veterinärbereichs wie in den lebensmittelrechtlichen Richtlinien Artikel 100 des EWG-Vertrags als Rechts-

grundlage herangezogen werden sollte. Im übrigen verweise ich auf die im Ausschußantrag präzisierte Stellungnahme.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich, den Vorschlag der EWG-Kommission zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 19. Januar 1968

Marquardt

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Vorschläge der Kommission der EWG — Drucksache V/1893 — zur Kenntnis zu nehmen;
2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei ihren künftigen Verhandlungen in Brüssel folgende Punkte zu berücksichtigen:
   a) Gegen das von der EWG-Kommission für die Richtlinie „Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln" vorgeschlagene Ausschußverfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da es sich hier um rein technische Maßnahmen handelt.
   b) Sowohl in den Richtlinien des Veterinärbereichs wie in den lebensmittelrechtlichen Richtlinien ist als Rechtsgrundlage Artikel 100 EWG-Vertrag heranzuziehen. Aus diesem Grunde muß in den Ausschußverfahren das Einstimmigkeitsprinzip gewahrt werden, wie dies in den von der Bundesregierung entwickelten Gegenvorschlägen geschehen ist. Eine Ausnahme von dem Einstimmigkeitsprinzip könnte im Veterinärbereich für die Fälle hingenommen werden, in denen es sich nicht mehr um Rechtsangleichungsmaßnahmen, sondern um die Koordinierung nationaler Maßnahmen verwaltungsmäßiger Natur im Bereich oder auf Grund angeglichenen Rechts handelt. In diesen Fällen ist eine Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit fachlich unter der Voraussetzung wünschenswert, daß in dem Verfahren eine ausreichende Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der Beschlußfassung sichergestellt ist.

Bonn, den 19. Januar 1968

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Marquardt**
Vorsitzender	Berichterstatter